dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Publikation von Mitarbeiterdaten im Internet und Intranet

Die Publikation von Mitarbeiterdaten auf dem Internet oder Intranet stellt eine Datenbekanntgabe dar. Sie ist grundsätzlich zulässig, wobei aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Dabei ist zwischen dem Internet und dem Intranet zu unterscheiden.

Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip sind nur die geeigneten und erforderlichen Daten zu publizieren (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Dies gilt sowohl hinsichtlich betroffener Subjekte als auch hinsichtlich des Inhalts der Publikation.

Bezüglich betroffener Subjekte heisst dies, dass nur Daten von Personen publiziert werden dürfen, die eine Führungsfunktion ausüben oder als Ansprechpersonen gelten (vgl. § 14 IDG). Wer Ansprechperson ist, definiert sich über die Organisation beziehungsweise Kompetenzregelung, die häufig auch mit der Betriebskultur zusammenhängt. So kann es durchaus sein, dass zum Beispiel die Raumreservation für Veranstaltungen über den Hausdienst abgewickelt wird oder die Sekretariatsleitung als Ansprechperson für Kursanmeldungen auftritt. Eine Veröffentlichung von Personendaten derjenigen Mitarbeitenden, die keine solche Funktion ausüben, ist zulässig, wenn diese in die Veröffentlichung einwilligen (§ 16 Abs. 1 lit. b IDG).

Hinsichtlich Inhalt der Publikation sind nur Daten zu veröffentlichen, die für die Kontaktaufnahme notwendig sind: Name, Vorname, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Arbeitsort und bei Teilzeitarbeitenden die Erreichbarkeitstage. Alle für die Aufgabenerfüllung nicht unbedingt notwendigen Angaben (Lebenslauf, Tätigkeitsprofil, Foto, Pensum etc.) dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligungserklärung der betroffenen Person veröffentlicht werden (siehe Fotos von Mitarbeitenden in Broschüren im Internet oder in Aushängen). Abwesenheitsmeldungen sind nicht ins Internet zu stellen.

In Bezug auf die Unterscheidung zwischen Internet und Intranet ist zu beachten, dass im Intranet eine weiter gehende Publikation möglich ist. Hier geht es insbesondere um die Gewährleistung der internen Kommunikation der Verwaltung oder der Gemeinde. Es kann deshalb vom Grundsatz ausgegangen werden, dass eine Verbreitung der Kontaktdaten der Mitarbeitenden im Intranet zulässig ist, insbesondere da es sich um eine beschränkte Gruppe von zugriffsberechtigten Personen handelt.

In beiden Fällen – Publikation im Internet und im Intranet – ist auf allfällige Schutzbedürfnisse der betroffenen Personen beziehungsweise einzelner Abteilungen Rücksicht zu nehmen (§ 23 IDG). Es empfiehlt sich deshalb, die Mitarbeitenden über die Publikation zu informieren, um auf allfällige Bedenken betreffend Publikation – sei es individueller Art oder abteilungsweit – eingehen zu können.

Eine mögliche Lösung kann beispielsweise darin bestehen, dass keine Namen veröffentlicht werden, sondern nur Parameter für die Kontaktnahme (zum Beispiel «Sozialabteilung der Gemeinde», allgemeine Telefonnummer der Abteilung, E-Mail: sozialabteilung@gemeinde.ch oder ähnlich). Müssen Personen auch privat erreichbar sein (zum Beispiel bei Pikettdiensten), so kann dies auf verschiedene Arten gelöst werden:

- Verbreitung einer privaten Telefonnummer im Intranet, sofern die betroffene Person einwilligt
- Umleitung der veröffentlichten Geschäftstelefonnummer auf eine private Telefonnummer ausserhalb der Bürozeiten
- Überlassen eines Mobiltelefons für dienstliche Zwecke

V 1.2 / November 2022